

## KT-Drucks. Nr. 065/2021

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Amtsleiter**

Dusan Minic  
Telefon 07031-663 1356  
Telefax 07031-663 1999  
d.minic@lrabb.de

**Az:**

01.04.2021

### Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

#### I. Vorlage an den

Kreistag  
zur Beschlussfassung

17.05.2021  
öffentlich

#### II. Beschlussantrag

1. Frau Katja Bergmann wird als Nachfolgerin von Frau Magdalene Böttiger-Jüngling widerruflich zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.
2. Frau Ekaterina Ohngemach wird als Nachfolgerin von Frau Katrin Monauni widerruflich zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.
3. Herr Werner Grolig wird als Nachfolger von Herrn Hans Gisa widerruflich zum stellvertretenden beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

### III. Begründung

Frau Magdalene Böttiger-Jüngling, Koordinatorin Schulbegleitung, hat bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31.03.2021 als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses die Interessen der AWO Böblingen-Tübingen gGmbH vertreten. Nun schlägt die AWO Frau Katja Bergmann, Fachbereichsleitung Kinder- und Jugendhilfe, als Nachfolgerin vor.

Auch Frau Katrin Monauni ist in den Ruhestand gegangen. Sie war seit 2001 Geschäftsführerin des Kreisjugendrings Böblingen und stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Frau Ekaterina Ohngemach hat am 15.01.2021 die Geschäftsführung des Kreisjugendrings übernommen und soll daher zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt werden.

Herr Werner Grolig, stellvertretender Direktor des Amtsgerichts Böblingen, folgt Herrn Hans Gisa nach, der ebenfalls in den Ruhestand gegangen ist.

Die Zuwahl von einzelnen Mitgliedern und Stellvertretungen in beschließende Ausschüsse des Kreistags ist in der Landkreisordnung (LKrO) nicht vorgesehen. Diese Art der Ergänzung ist jedoch praktisch möglich, wenn die Neubildung der gesamten Besetzung des betreffenden Ausschusses im Wege der Einigung, also durch einstimmigen Beschluss des Kreistags, erfolgt. Zur Vermeidung einer Neuwahl aller Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen im formellen Verfahren nach § 35 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 4 Erste DVO zur LKrO wird deshalb vorgeschlagen, die Nachbesetzungen – wie im Beschlussantrag vorgesehen – zu beschließen. Die weitere Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses soll unverändert bestehen bleiben.

Für die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder gelten nach § 2 Abs. 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistags entsprechend. Sie müssen allerdings ihren Wohnsitz nicht im Landkreis haben. Mit der Wahl der neuen Mitglieder endet auch die Mitgliedschaft der ersetzten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (§ 2 Abs. 6 LKJHG).

### IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Wechsel in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses entstehen keine Mehraufwendungen. Die Abrechnung der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses erfolgt nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.



Roland Bernhard